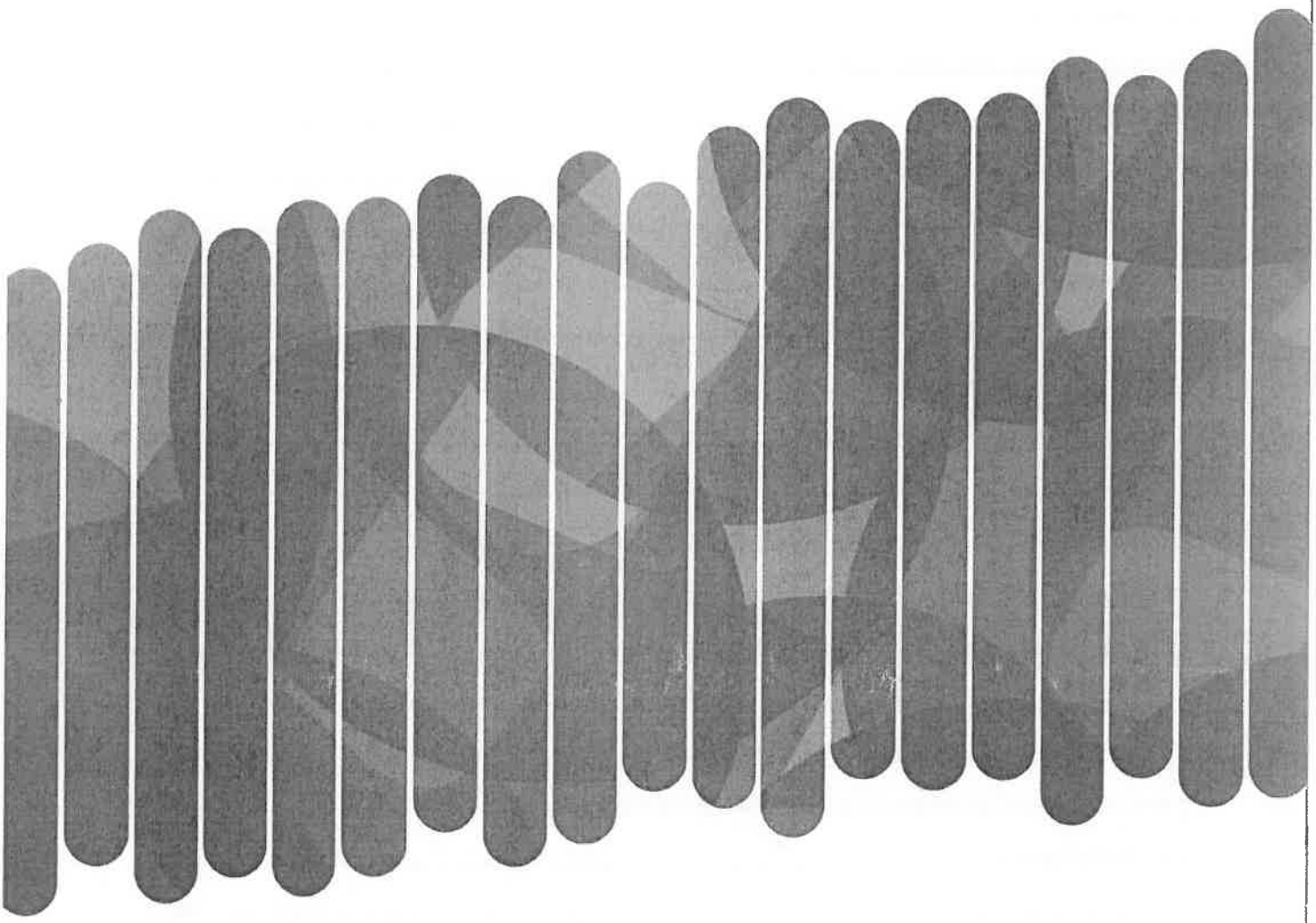
SPORT union



STATUTEN DES VEREINS SPORTUNION ST. PÖLTEN

Anpassung in Rahmen der Generalversammlung am 05. September 2024

Landespolizeidirektion Niederösterreich

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich 3
§ 2: Zweck 3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 3
§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung 5
§ 5: Arten der Mitgliedschaft 7
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft 8
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft 8
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder 8
§ 9: Vereinsorgane 9
§ 10: Generalversammlung (Mitgliederversammlung in Sinne des VG 2002) 9
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung 10
§ 12: Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des VG 2002) 10
§ 13: Aufgabenkreis des Vorstands 11
§ 14: Die Fachausschüsse und beratende Organe 12
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes 13
§ 16: Das Sekretariat 14
§ 17: Rechnungsprüfer 14
§ 18: Schiedsgericht 14
§ 19: Datenschutz 15
§ 20: Anti-Doping 15
§ 21: Auflösung des Vereins 15
§ 22: Verhältnis zu Zweigvereinen 16

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen SPORTUNION St. Pölten.

1) Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten.
2) Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION *Niederösterreich* und erkennt deren Statuten an.
3) Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Zweigvereine haben ebenfalls der SPORTUNION *Niederösterreich* anzugehören. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Vereins SPORTUNION St. Pölten ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports. Die Sportunion St. Pölten ist ein Mehrspartenverein, insbesondere mit folgender Sportarten: Allgemein Turnen, Aqa-Gym, Gerät- und Kunstturnen, Handball- Männer und Frauen, Historisch Fechten, Hobbyfußball, Judo, Leichtathletik, Softball, Tischtennis, Volleyball, und allgemein Breitensport.

Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Wir bewegen Menschen. Das ist der Kernauftrag der SPORTUNION. Ziel ist es, Bewegung und Sport lebenslang und für alle Zielgruppen in einer an christlich-sozialen Werten orientierten Gemeinschaft anzubieten. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Gleichbehandlung aller Menschen und die Einhaltung unserer Werte und Regeln. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
2) Als ideelle Mittel dienen:
 a) Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten aller Art für sämtliche Altersstufen;

b) Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;

c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern;

d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;

e) Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien und Medienprodukten;

f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;

g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von, sowie Beteiligung an, Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren,

h) die Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder, der dazugehörigen Zweigvereine und Sektionen, die Unterstützung und Ermöglichung eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten;

i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;

j) Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder

k) die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen.

l) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

m) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.

3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) Wettkampfgebühren, Lizenzeinnahmen;

c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
e) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
f) Einnahmen aus dem Betrieb einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
g) Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten
h) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten;
i) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
j) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen, Schulungen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen
k) Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten
l) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung
m) Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

§ 4: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

e) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

f) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

g) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

h) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

i) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

j) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.

l) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

m) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

n) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit

darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

p) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

q) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

r) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche/fördernde und Ehrenmitglieder.

1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt.
2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Verpflichtungen den Satzungen entsprechend nachkommen.
3) Fördernde (unterstützende) Mitglieder sind jene Personen, die einen finanziellen Beitrag leisten und nicht aktiv im Vereinsgeschehen tätig sind.
4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede physische Person werden, die sich zu den Grundsätzen im Sinne des §2 des Vereins bekennt.
2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen/fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, auch zum Ehrenpräsidenten, erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
4) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus (Beitrittserklärung). Die unterschriebene Beitrittserklärung kann auch mit E-Mail übermittelt werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod.
2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand – per Post – oder eMail-Adresse Sekretariat – schriftlich mitgeteilt werden.
3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden (eine Berufung an das Schiedsgericht ist möglich, bis dahin ruht die Mitgliedschaft).
5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitglieds von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4) Die ordentlichen und fördernden (unterstützenden) Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Sektionsbeiträge oder sonstiger Zahlungen verpflichtet, die vom Vorstand beschlossen wurden.
5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

§ 9: Vereinsorgane

1) Organe des Vereines sind:
 a. Die Generalversammlung
 b. Der Vorstand
 c. Die Fachausschüsse
 d. Die Rechnungsprüfer und
 e. Das Schiedsgericht
2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie deren nicht näher in den Statuten erläuterten interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 10: Generalversammlung (Mitgliederversammlung in Sinne des VG 2002)

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 a) Auf Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Stimmenmehrheit),
 b) Auf schriftlich begründetem Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder,
 c) Auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer

 Jeweils unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes
3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, per Post, per E-Mail oder per Information in der Vereinszeitung einzuladen.
 Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 Die Tage des Postlaufs sind in die Frist nicht einzurechnen.
4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin (Einlangen der Post) an den Vorstand – per Post – oder E-Mail-Adresse Sekretariat – schriftlich einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muss.
7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. (Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Präsidenten festgelegt, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vorstand.) Wenn auch diese verhindert sind, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre und der Rechnungsprüfer
2) Entlastung des Vorstandes
3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4) Wahl von Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit
5) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des VG 2002)

1) Die Generalversammlung wählt nachstehende Mitglieder des Vorstandes
 - Den Präsidenten
 - Bis zu 4 Vizepräsidenten

- Den Schriftführer und Stellvertreter
- Den Finanzreferenten und Stellvertreter
- Den Sportreferenten und Stellvertreter
- Den Kulturreferenten und Stellvertreter
- Den Jugendreferenten und Stellvertreter

2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren
3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.
4) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten, schriftlich eingeladen. Er ist jedoch innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Vorstands verlangt.
5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. (Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Präsidenten festgelegt, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vorstand.) Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung, oder Tod.
8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von den gewählten Funktionen entheben.
9) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen, der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines neuen Vorstands wirksam.

§ 13: Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Erstellung der Finanzjahresplanung, des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
2) Vorbereitung der Generalversammlung;
3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; Führung eines einheitlichen Mitgliederverzeichnisses (EDV-unterstützte Mitgliederverwaltung)
6) Aufnahme und Kündigung von Bediensteten des Vereins;
7) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von §2 und §4 der Vereinsstatuten;
8) Der Vorstand schlägt geeignete Personen für die Wahl der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder durch die Generalversammlung vor;
9) Die Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie die Bestätigung der durch die Sektionsleiter festgesetzten Leistungs- und Zusatzbeiträge;
10) Die Kooptation von Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands;
11) Die Bestellung von weiteren Funktionären, deren Aufgabe in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind
12) Die Aufnahme oder Auflösung einer Sektion;
13) Der Beschluss der Geschäftsordnung.

§ 14: Die Fachausschüsse und beratende Organe

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins können

a) Der Sportausschuss
b) Die Sektionsleitungen
c) Der Jugendausschuss
d) Der Kulturausschuss
e) Der Sportanlagen- und Sportplatzausschuss

gebildet werden.

Zur weiteren Unterstützung ernennt der Vorstand bis zu 20 Beiräte, Vereinsärzte, Rechtsberater, die in speziellen Fragen mit beratender Stimme zur Verfügung stehen.

Dem Vorstand obliegt es, über Vorschlag und im Fall besonderer Notwendigkeit weitere Ausschüsse zu errichten oder die Zusammenlegung bestehender zur verfügen.

Den Fachausschüssen gehören neben dem jeweiligen Vorsitzenden ein Stellvertreter und ein vom Vorstand nominiertes Mitglied des Vorstandes an. Weitere Personen, die auf den jeweiligen Arbeitsgebieten fachlich besonders befähigt sind, können über Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Mitglieder der einzelnen Fachausschüsse bestellt werden. (Maximal 8 Personen je Ausschuss).
Von Sitzungen und Besprechungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, besonders nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstands.
3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu unterschreiben.
5) Über Beschluss des Vorstandes kann ein hauptamtlicher Vereinssekretär mit der Erledigung der laufenden administrativen Geschäfte betraut werden. Eine Funktionsbeschreibung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.
7) Der Sportreferent ist für die sportlichen Belange des Vereins zuständig.
8) Der Kulturreferent ist für die kulturellen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
9) Der Jugendreferent ist für die Jugendarbeit, insbesondere für die Betätigung außerhalb der Fachsparten zuständig.
10) Die Sektionsleiter haben die sportlichen und die organisatorischen Belange ihrer Sparte im Verein wahrzunehmen.

Die genauen Aufgabengebiete sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16: Das Sekretariat

Die Administrative Geschäftsführung für sämtliche Vereinsorgane wird im Sekretariat erledigt. Die Leitung und die damit verbundenen Aufgaben der betrauten Person werden in der Geschäftsordnung festgelegt
In der Regel wird das Sekretariat von einem hauptamtlichen Vereinssekretär geführt.

§ 17: Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand jährlich und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes sinngemäß lt. §12 und §13.

§ 18: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach § 577 ZPO kann eingerichtet werden.
Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt sine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden, insbesondere für Information, Führung des Buchhaltung und Zustellung von vereinsbezogenem Informationsmaterial aller Art.

§ 20: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 21: Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen.
3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
4) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an den SPORTUNION Niederösterreich mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Förderung des Körpersports zu übergeben, wenn diesem zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt.
5) Sollte der SPORTUNION Niederösterreich im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihm die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder

aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, soll das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

6) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

§ 22: Verhältnis zu Zweigvereinen

1) Werden Zweigvereine gegründet, so ist der Verein berechtigt in den Vorstand von Zweigvereinen jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
2) Die Änderungen von Statuten eines Zweigvereines bedürfen der Zustimmung der SPORTUNION *Niederösterreich*.

Alle Angaben in der männlichen Form schließen auch die weibliche Form und die Angabe der Einzahl schließt auch die Mehrzahl ein.

Vorliegende Statuten werden vom Landesverband SPORTUNION Niederösterreich zustimmend zu Kenntnis genommen

St. Pölten, am 20

SPORTUNION NIEDERÖSTERREICH

Mag. Markus Skorsch
Landesgeschäftsführer